

05. März 2010

Neuordnung der Vereinssatzung von 1970

Vereinssatzung des A S V Hiltenfingen e. V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: „ **Allgemeiner Sportverein Hiltenfingen e. V.** „ und hat seinen Sitz in Hiltenfingen.

Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 20059 im Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a.) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b.) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
- d.) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e.) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h., aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

3. Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, - die nur bei Bedarf erhoben werden, - den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Eintrittsgeldern, den Zuwendungen des Fördervereins für den ASV, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von 2 000,- bis 10 000,- Euro belasten ist die Zustimmung der Vorstandschaft, - von über 10 000,- Euro, - die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Verein dient unmittelbar mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.1953 I S. 1592.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck ausgegeben werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus: Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den Leitern der sportlichen Abteilungen, dem Leiter der Wirtschaft, der Jugendleitung sowie mindestens zwei Beisitzern. Soweit vorhanden gehören der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer und der Pressewart ebenfalls diesem Gremium an.

Der 1. Vorsitzende, - bei Verhinderung der 2. Vorsitzende -, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zutragen. Die Vorstandschaft kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt die Vorstandschaft eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Die Vorstandschaft hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende

Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Die Vorstandschaft kann:

- a.) alle Angelegenheiten, auch solche, über die sie endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b.) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Vergütungen für Vereinstätigkeit:

A) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

C) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz B) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

D) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

E) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3a.) Jugendordnung

§ 1 Der Verein ASV HILTENFINGEN e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag,

die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 6 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 15.03.2002 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

4.) Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge muss eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag der Bank ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, - vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge -, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder fälligen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- b.) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

c.) in leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5.) Rechte und Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Ab Eintritt hat jedes Mitglied einen Vereinsbeitrag zu entrichten, der mindestens dem vom BLSV vorgeschriebenen Mindestbeitrag entspricht, um keine öffentlichen Zuschüsse zu verlieren.

Für Jugendliche und Familien gelten reduzierte Mitgliedsbeiträge.

Eventuell notwendige Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und somit dem Lebensstandart der Mitglieder und der momentanen Vereinssituation angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

6.) Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- 1.) eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung
- 2.) außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr endet jedes Jahr mit dem 31.12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Vierteljahr des nächsten Jahres statt.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies beantragt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal durch Ortsanschlag mindestens 7 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederjahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei - Drittel - Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder – Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) ist unter anderem

- a.) von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Vereinsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b.) die Neuwahl oder Wiederwahl der Vorstandschaft vorzunehmen.
Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
Ist durch eine Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Die Vorstandschaft wird für zwei Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- c.) über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der eventuellen Aufnahmegebühr, sowie über zukünftige Maßnahmen, die 10 000,- Euro übersteigen, Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a.) Ersatzwahlen für die Vorstandschaft während des Vereinsjahres,
- b.) Auflösung des Vereins,
- c.) Auflösung einer Vereinsabteilung.

Über die vorstehenden unter a – c aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Neben dem Vereinsjahr kann jede Abteilung ihr Sportjahr speziell auf die betriebene Sportart abstellen. Am Ende eines Sportjahres hält jede Abteilung eine Mitgliederversammlung ab, auf der über das abgelaufene Sportjahr zu berichten ist. Auf diesen Versammlungen sind die mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Funktionäre (Spielausschuss, Jugendleiter, Trainer, Betreuer, usw.) zu benennen oder zu wählen und Ehrungen verdienter Sportler vorzunehmen.

6a.)

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und den BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestutzten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des BFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z. B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und seinem betreffenden Fachverband sofort an.

7. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hiltenfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das verbleibende Aktivvermögen fällt auch dann der Gemeinde zu, wenn der Verein aufgehoben wird oder der Zweck dieser Satzung geändert wird. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins

bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

8. Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hiltensingen, 05. März 2010

Josef Bauer
1. Vorstand